

Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.1994 mit dem gemäß § 1 Abs. 4 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Igls folgende Geschäftsordnung erlassen wird:

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTTEILAUSSCHUSSES IGLS**

### **§ 1**

#### **Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck**

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht anderes ergibt, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 29.7.1975 idF. der Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.3.1985 und 23.5.1988) für die Sitzungen des Stadtteilausschusses Igls sinngemäß.

### **§ 2**

#### **Sitzungen**

(1) Der Stadtteilausschuss Igls tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.

(2) Der Vorsitzende (§ 3 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Igls) hat den Stadtteilausschuss Igls binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies sieben seiner Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten in die Kompetenz des Stadtteilausschusses Igls fallenden Gegenstandes schriftlich beantragen.

### **§ 3**

#### **Einladung zu den Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Stadtteilausschusses Igls sind dessen Mitglieder sowie der Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung (§ 2 Abs. 1 des Organisationsstatutes für den Stadtteil Igls) durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des

Zeitpunktes des Zusammentretens mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.

(2) In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann diese Frist auf 12 Stunden verkürzt werden.

#### **§ 4**

#### **Pflicht zum Erscheinen**

Die Mitglieder des Stadtteilausschusses Iglis sind verpflichtet, zu allen Sitzungen des Stadtteilausschusses Iglis pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Stadtteilausschusses Iglis an der Teilnahme verhindert, so hat es die Gründe hierfür zeitgerecht dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Stadtteilausschusses Iglis sind öffentlich.

(2) Ausnahmsweise kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Stadtteilausschusses Iglis ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung in eine nichtöffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Stadtteilausschusses Iglis zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich

#### **§ 6**

#### **Tagesordnung**

Der Vorsitzende bestimmt in einer Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) für jede Sitzung des Stadtteilausschusses Iglis die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen.

#### **§7 Änderung der Tagesordnung**

(1) Vor dem Eingehen in die Tagesordnung kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtteilausschusses Iglis eine Umreihung der Verhandlungsgegenstände vornehmen.

(2) Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Stadtteilausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

### **§8 Verlauf der Sitzungen; Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(2) Der Stadtteilausschuss Igls ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder sein Stellvertreter (§ 3 Abs. 2 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Igls), anwesend sind.

(3) Die Abstimmungen sind mündlich. Der Stadtteilausschuss Igls beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Anfragen, Anträge und Anregungen von Mitgliedern des Stadtteilausschusses Igls können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung kommen.

### **§ 9**

#### **Unterausschüsse**

Der Stadtteilausschuss Igls kann zur Vorberatung der seiner Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten ständige und nichtständige Unterausschüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten einrichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Organisationsstatutes für den Stadtteilausschuss Igls finden auf Unterausschüsse sinngemäß Anwendung.

### **§ 10**

#### **Beziehung sachkundiger Personen**

Der Vorsitzende kann städtische Bedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Stadtteilausschusses Igls zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

### **§11 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtteilausschusses Igls ist von einem städtischen Bediensteten

als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und zumindest durch sechs Jahre aufzubewahren.

(3) Sofern der Stadtteilausschuss Igls gemäß § 5 Abs. 2 die Verweisung eines Gegenstandes in eine nichtöffentliche Sitzung beschließt, ist das Recht der Einsichtnahme auf die Mitglieder des Stadtteilausschusses Igls sowie die Mitglieder des Innsbrucker Gemeinderates beschränkt.

### **§12 Schluss der Sitzungen**

Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

### **§13 Behandlung im Gemeinderat**

(1) Die Beschlüsse des Stadtteilausschusses Igls sind vom Vorsitzenden, unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Auf den Umstand, dass ein Beschluss im Stadtteilausschuss Igls nur mit Mehrheit gefasst wurde, ist bei der Behandlung der betreffenden Angelegenheit im Gemeinderat hinzuweisen.